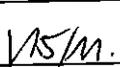
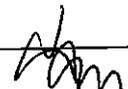


Ausführungsbericht gem. § 2 Abs. 2 a) der Entwicklung des Berichtswesens vom 03.12.2009
für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 28.11.16, TOP 6.1
 (Veränderungen sind unterstrichen kursiv dargestellt)

Bericht zur Umsetzung von Beschlüssen	<input checked="" type="checkbox"/> der Stadtvertretung <input type="checkbox"/> des Hauptausschusses <input type="checkbox"/> des
Beschluss vom	29.9.2016
Tagesordnungspunkt	30
Bezeichnung	Antrag der SPD-Fraktion; hier: Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen;
Wortlaut des Beschlusses	<p>Die Wertgrenzen im § 6 Abs. 2 d, e und i der Hauptsatzung sind zu ändern:</p> <p>§ 6 Abs. 2 d von bisher 125.000,00 Euro auf 75.000,00 Euro.</p> <p>§ 6 Abs. 2 e von bisher 150.000,00 Euro auf 25.000,00 Euro.</p> <p>§ 6 Abs. 2 i erhält die Fassung: Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die einen Wert von 20.000,00 Euro nicht überschreiben.</p>
Bearbeitungsstand	<p>Der Beschluss ist</p> <input checked="" type="checkbox"/> vollständig ausgeführt <input type="checkbox"/> teilweise ausgeführt (Umsetzungsstand siehe unten) <input type="checkbox"/> bisher nicht ausgeführt (Begründung siehe unten)
Begründung/Probleme	<p>Die beschlossene I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen ist mit Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 01.11.2016 genehmigt, am 14.11.2016 ausgefertigt und im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Heiligenhafen veröffentlicht. Die I. Änderung der Hauptsatzung trat daher am 15. November 2016 in Kraft.</p> <p>Um Kenntnisnahme wird gebeten.</p>

Heiligenhafen, den 15. November 2016


 (Heiko Müller)

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	
Büroleitender Beamter	

Amtliche Bekanntmachung

I. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heiligenhafen (Kreis Ostholstein)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juli 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 552) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 29. September 2016 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Ostholstein folgende I. Änderung der Hauptsatzung für die Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 6 Abs. 2 d), e) und i) werden geändert und erhalten folgende Fassung:

- d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 75.000,00 € nicht übersteigt,
- e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
- i) Vergabe von Aufträgen und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, die einen Wert von 20.000,00 € nicht überschreiten,

§ 2

Die übrigen Bestimmungen werden nicht geändert.

§ 3

Diese I. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Ostholstein vom 01. November 2016 erteilt. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Heiligenhafen, den 14. November 2016

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

gez. Heiko Müller

(LS.)

Auszug aus der
"Heiligenhafener Post"
vom14.11.2016.....